

FAQ: Wann sind nachträgliche Abzüge zulässig?

Zulässig sind nachträgliche Abzüge von schon systembeteiligten und auch in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen ...

1. ... wegen „Beschädigung oder Unverkäuflichkeit“ nach § 7 Absatz 3 VerpackG, wenn die Verpackungen wegen Beschädigung oder Unverkäuflichkeit nicht an den Endverbraucher abgegeben werden und der Hersteller die Verpackungen zurückgenommen sowie einer Verwertung entsprechend den Anforderungen des § 16 Absatz 5 VerpackG zugeführt hat. Die Rücknahme und anschließende Verwertung sind in jedem Einzelfall in nachprüfbarer Form zu dokumentieren.

In diesem Fall gelten die betreffenden Verpackungen nach Erstattung der Beteiligungsentgelte nicht mehr als in Verkehr gebracht. Auf Verlangen der ZSVR ist die Einzelfalldokumentation im Verpackungsregister LUCID durch den Hersteller zu hinterlegen.

Ein Abzug nach § 7 Absatz 3 VerpackG führt zu einem gesetzlichen Rückerstattungsanspruch gezahlter Beteiligungsentgelte gegenüber dem System. Der Gesetzgeber hat bewusst eine sehr enge Regelung mit hohen Anforderungen in das VerpackG aufgenommen, da dieser Sachverhalt in der Vergangenheit eine Ursache der nennenswerten Unterbeteiligung war.

2. ... bei einem „eigenständigen“ bzw. „ungeplanten“ Export durch einen Händler nach § 12 Nummer 3 VerpackG unter strengen Voraussetzungen, wenn die Verpackungen nachweislich nicht in Deutschland bzw. im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes an den Endverbraucher abgegeben werden. Bei diesen sogenannten „Handelsexporten“ exportiert ein Händler/Weitervertreiber von einem Hersteller in Deutschland in Verkehr gebrachte und systembeteiligte Verpackungen, ohne dass diese durch den Hersteller für den Export vorgesehen waren.

Diese Verpackungen sind mit dem ersten Inverkehrbringen durch den Hersteller systembeteiligungspflichtig geworden. Der Hersteller kann die tatsächlich exportierten Verpackungen von seiner Systembeteiligungsmenge nachträglich nur abziehen, wenn der Export vom Erstinverkehrbringer/Hersteller eindeutig im Einzelfall nachgewiesen werden kann.

Ein entsprechender Nachweis ist beispielsweise möglich durch entsprechende Lieferpapiere vom Hersteller an den Händler und anschließende Exportbescheinigungen (Zollpapiere, Rechnungen und Begleitpapiere), die den Händler als Exporteur ausweisen.

Ein gesetzlicher Rückerstattungsanspruch, insbesondere gegenüber dem System, entsteht in diesem Fall jedoch nicht. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen aller Beteiligten sind somit zwingende Voraussetzung neben der nachprüfaren Dokumentation im Einzelfall.

Unzulässig sind Abzüge bei sogenannten „Handelsretouren“, also Retouren von systembeteiligten Verpackungen überschüssiger Ware, die ein Hersteller/Inverkehrbringer von einem Händler zurücknimmt. Die Verpackungen sind mit dem ersten Inverkehrbringen durch den Hersteller systembeteiligungspflichtig geworden. Nach dem Wortlaut des Verpackungsgesetzes, der Systematik und der klaren Gesetzesbegründung sind nachträgliche Abzüge für einmal in Verkehr gebrachte Verpackungen nur unter den genannten strengen Voraussetzungen zulässig.

„Handelsretouren“ dürfen somit nicht zu Abzügen in der systembeteiligungspflichtigen Verpackungsmenge führen und sind entsprechend für die Datenmeldungen und Vollständigkeitserklärung unbeachtlich. Unproblematisch können „Handelsretouren“ erneut in Verkehr gebracht werden, etwa durch Abgabe an einen anderen Händler. Da diese Verpackungen schon systembeteiligt sind, muss keine erneute Systembeteiligung erfolgen.

Nicht zu verwechseln sind diese Fälle mit folgenden Sachverhalten:

1. **Bei echten Handelseigenmarken** im Sinne des. § 3 Absatz 9 VerpackG erfolgt das Inverkehrbringen erst durch den Eigenmarkeninhaber/Auftraggeber. Nachträgliche Abzüge im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vor dem Inverkehrbringen haben keine verpackungsrechtliche Relevanz nach außen. Die Verpackungen werden erst durch das Inverkehrbringen durch den Eigenmarkeninhaber/Auftraggeber systembeteiligungspflichtig.
2. **Geplante Exporte** durch den Hersteller oder nachfolgende Händler sind nach § 12 Nummer 3 VerpackG von vorneherein nicht systembeteiligungspflichtig, wenn von Anfang an feststeht, dass die Verpackungen nachweislich nicht in Deutschland an Endverbraucher abgegeben werden. In diesem Fall muss sich jedoch bereits zum Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens aus den äußeren Umständen, zum Beispiel aus der Gestaltung der Verpackungen oder den Begleitdokumenten, eindeutig ergeben, dass die betreffenden Verpackungen ausschließlich für den Export bestimmt sind. Ein entsprechender Nachweis ist beispielsweise möglich durch Zollpapiere und in dem auf Rechnung und Begleitpapieren ausdrücklich „Exportverpackungen“ steht.

Sollten systembeteiligungspflichtige Verpackungen entgegen ihrer ursprünglichen Bestimmung doch in Deutschland an den Endverbraucher abgegeben werden, so ist die Systembeteiligung unverzüglich nachzuholen.